

Juni 2/2009

Information für

Angehörige der

Einsatzorganisation

des Bundesheeres

MILIZ info

**KENNZEICHNUNG
DER MILIZANWÄRTER** 5

**AUSBILDUNG BEIM
JAGDKOMMANDO** 12

**MILITÄRSTREIFE &
MILITÄRPOLIZEI** 15

Bundesministerium für

Landesverteidigung und Sport

Ausbildungsabteilung A

www.bundesheer.at



**SCHUTZ
& HILFE**

Dienstvorschriften



DVBH

„Der Erkundungsdienst der Artillerie“

VersNr. 7610-10125-0209

Die DVBH enthält die Grundlagen und Grundsätze für die Ausbildung der Erkundungs- und Vorcommanden sowie der Erkundungs- und Vermessungsgruppen der Artillerie und für deren Führung im Einsatz bezogen auf die erkundungsdienstlichen Belange.

Eingangs werden die Gliederung und Ausrüstung sowie die Aufgaben des artilleristischen Erkundungsdienstes beschrieben. Insbesondere wird auf die Durchführung der Erkundung im Zusammenhang mit Marsch und Verfügungsraum sowie des Feuerstellungsraumes und von Elementen außerhalb des Feuerstellungsraumes in artillerietechnischer Hinsicht eingegangen.

Im Beilagenteil sind verschiedene Befehlsschemata und die Vordrucke abgebildet. Diese Vordrucke werden als Intranet-Formulare zum Download zur Verfügung gestellt.

Mit der Ausgabe dieser DVBH wird die gleichnamige DVBH (zE) mit der VersNr. 7610-10125-0906 außer Kraft gesetzt.

DVBH

„Das Sturmgewehr 77 A1“

VersNr. 7610-10048-0209

Die DVBH enthält die Beschreibung des Sturmgewehres 77 A1 in der Ausführung des Jahres 1977 sowie die aktuellen Neuerungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen. Insbesondere wird hierbei auf die Bestandteile und das Zubehör sowie die Tätigkeiten beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen eingegangen.

In den weiteren Abschnitten der DVBH werden die Maßnahmen und Tätigkeiten bei der Handhabung der Waffe einschließlich der Sicherheitsbestimmungen festgelegt, die verschiedene Munitionsarten beschrieben sowie die Anschlagarten und Trageweisen des Sturmgewehres 77 A1 dargestellt. Der letzte Abschnitt regelt die durch den Benutzer durchzuführenden Materialerhaltungstätigkeiten.

Im Beilagenteil wird insbesondere die Handhabung des Knallpatronengerätes und des Taktischen Laser-Licht-Moduls, soweit es deren Montage und Demontage betrifft, beschrieben und die neue Anschussscheibe dargestellt.

Mit der Ausgabe dieser DVBH wird die DVBH „Das Sturmgewehr 77“ mit der VersNr. 7610-10048-0085 außer Kraft gesetzt.

DVBH

„Das Sturmgewehr 77 A1“ (Heftform)

VersNr. 7610-10056-0209

Die zwanzigseitige in Heftform zur Verteilung gelangende DVBH stellt einen kurzgefassten und übersichtlichen Auszug aus der DVBH dar und ist zur Ausgabe an alle Soldaten, die mit dem Sturmgewehr 77 A1 ausgerüstet sind, bestimmt.

Mit der Ausgabe der Heftform der DVBH wird die gleichnamige Faltkarte mit der VersNr. 7610-10056-0506 außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

„Operative Führung“

VersNr. 7610-10137-0209

Die DVBH (zur Erprobung) enthält die Grundsätze von Operation und operativer Führung sowie deren Anwendung im Rahmen des Führungsverfahrens der operativen Führungsebene.

Im Einzelnen werden die verschiedenen Führungsebenen definiert und beschrieben, die Grundlagen für die operative Führung festgelegt und die Kennzeichen sowie die einzelnen Phasen des operativen Führungsverfahrens dargestellt.

Sie richtet sich insbesondere an die Kommanden der operativen Führungsebene sowie an jene Soldaten, die im Rahmen von Auslandseinsätzen in Kommanden der operativen Führungsebene verwendet werden. Darüber hinaus ist die Kenntnis der Kerninhalte auch für die der operativen Führungsebene vorgesetzte und nachgeordnete Führungsebene zum Verständnis der Schnittstellen und Verfahren notwendig.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das als Beilage zu GZ 64.407/0001-5.6/02 herausgegebene Merkblatt „Operative Führung (Entwurf)“ außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

„Taktisches Führungsverfahren“

VersNr. 7610-10138-0209

Die DVBH (zE) beschreibt ausgehend von einer taktischen Aufgabenstellung den Denk- und Handlungsprozess in allen Teilschritten bis hin zur taktischen Auftragsbefehls- und der abschließenden Kontrolle. Zusätzlich wurden die Inhalte im Sinne der Interoperabilität mit relevanten internationalen Dokumenten in Einklang gebracht.

Die verschiedenen im Führungsverfahren verwendeten Methoden (zum Beispiel grafische Beurteilung der Lage) werden in der DVBH (zE) „Taktischer Führungsprozess“ oder in den entsprechenden Ausbildungsbehelfen der Ausbildungsstätten dargestellt.

Die zur konkreten Durchführung des taktischen Führungsverfahrens erforderlichen taktischen Parameter sind dem MBIBH „Handakt Taktik“ zu entnehmen, das in der jeweiligen aktuellen Version im Intranet (<http://www.lvak.intra.bmlv.at/download/index.html> - IHMF Lehre & Forschung) verfügbar ist.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das mit GZ 64.451/1-5.6/02 herausgegebene Merkblatt „Das Taktische Führungsverfahren“ außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

„Befehlsformate und deren Anwendung auf den Führungsebenen“

VersNr. 7610-10139-0209

Die DVBH (zE) regelt Form und Inhalt der zur Anwendung gelangenden Befehlsarten für alle Einsätze und Übungen sowohl im Inland als auch im Ausland und steht im Sinne der Interoperabilität im Einklang mit dem Standardisierungsübereinkommen über die Gliederung von Befehlen und Bezeichnungen von Zeitabläufen, Ortsangaben sowie Grenzen.

Jene Befehlsarten oder -formen, die keiner Standardisierung unterliegen oder spezifisch festgelegten Formaten folgen, sind nicht enthalten.

Im Intranet des Bundesheeres stehen die Neuaufgaben der DVBH und die neuen DVBH (zE) unter www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download (ohne Druckoption) zur Verfügung.

ADir Obstlt Hans Bundschuh, Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Rossauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A Rossauer Lände 1, 1090 Wien, Telefon 050201-10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Manfred Künl

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2009, erscheint vierteljährlich, 35.000 Exemplare

Fotos:

Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 1030 Wien, Faradaygasse 6



Förderung der Milizsoldaten

Überblick

Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen.

Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammen-treten.

Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben.

Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, können vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung eingeteilt werden.

Das Bundesheer kann auch künftig Wehrpflichtige zur Leistung von Milizübungen und der damit verbundenen Ausübung einer Milizfunktion von Gesetzes wegen verpflichten.

Von dieser Möglichkeit wird gegenwärtig Abstand genommen, da es darum geht, Freiwillige zu gewinnen, die motiviert und mit Engagement ihre Milizfunktion ausüben und mit Dienstleistungen im In- und Ausland zur Erfüllung der Einsatzaufgaben beitragen.

Folgende Fördermaßnahmen wurden bereits veranlasst und es gilt, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die die Attraktivität der Milizfunktion weiter steigert.

Fördermaßnahmen

Zur Steigerung der Attraktivität der Milizfunktion wurden

- eine Milizprämie für alle Milizübungsleistenden,
- die Erhöhung der Einsatzprämie,
- eine Anerkennungsprämien als Belohnung,
- ein finanzielles Anreizsystem bei der Freiwilligenwerbung,
- die Überweisung der Geldleistungen am ersten Übungstag,
- ein Wehrdienstausweis für Milizsoldaten,
- eine VORTEILScard Miliz für die Freifahrt auf dem Schienennetz der ÖBB,
- eine Milizmedaille,
- ein Verwendungsabzeichen für Experten,
- die Kennzeichnung der Milizanwärter, Milizunteroffiziersanwärter und Milizoffiziersanwärter,



- der Ausbildungsdienst für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter bereits mit Beginn des Grundwehrdienstes in der Dauer von bis zu zwölf Monaten und die Absolvierung der Milizunteroffiziersausbildung während der Verpflichtungszeit bei einer Kaderpräsenz-einheit,
- die Beförderung zum Gefreiten nach positiv absolvierter vorbereitender Milizausbildung und einer Gesamtdienstzeit von mindestens vier Monaten,
- die Verdoppelung der Erfolgsprämie bei positivem Abschluss der vorbereitenden Milizausbildung eingeführt.

Vorteile

- Freiwillige in einer Milizfunktion
- werden bereits im Grundwehrdienst bevorzugt und können ihre künftige Milizverwendung mitbestimmen,
 - werden qualifiziert für eine Führungs- oder Fachfunktion ausgebildet und profitieren von den erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen für ihr weiteres Fortkommen,
 - bekommen während ihrer Ausbildung attraktive Bezüge,
 - haben die Option zur Teilnahme an Einsätzen im Inland und Ausland mit hohen Verdienstmöglichkeiten.

Die Redaktion



Bundesheer- Budget



Das Bundesheer-Budget steigt um mehr als 3,5 Prozent. Bundesminister Darabos: „Ein Budget mit Augenmaß.“

„Das Bundesheer ist im Jahr 2009 mit mehr Budget ausgestattet als im vergangenen Jahr. Das Bundesheer-Budget steigt um mehr als 3,5 Prozent von 2,037 auf 2,109 Milliarden Euro.“

Bundesminister Darabos erläutert nach der Budgetrede des Finanzministers die genauen Budget-Zahlen für das Bundesheer wie folgt:

Im Jahr 2010 werde das Bundesheer-Budget 2,122 Milliarden Euro ausmachen. Zuzüglich der Sportagenden beträgt das Gesamtbudget für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport 2,210 Milliarden Euro im Jahr 2009 sowie 2,233 Milliarden Euro im Jahr 2010.

Darüber hinaus ist mit dem Finanzministerium vereinbart, dass im Jahr 2009 zusätzlich Rücklagen in der Höhe von 48 Millionen Euro ohne Einschränkung verbraucht werden können.

Damit wird das Verteidigungsministerium mindestens 2,157 Milliarden Euro im Jahr 2009 verbrauchen können. Zusätzlich fließen die Erlöse aus den Liegenschaftsverkäufen des Bundesheeres zu 100 Prozent in das Verteidigungsressort.

Es konnte bei den harten Budget-Verhandlungen eine Lösung erzielt werden, „die sowohl Einsparungen in bestimmten Bereichen bedeutet, aber auch weiterhin sinnvolle Investitionen ermöglicht“, so der Ressortchef.

Das erzielte Ergebnis sei vor dem Hintergrund der schwersten Wirtschaftskrise der letzten Jahrzehnte vertretbar, betont Darabos.



Mag. Norbert Darabos, Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

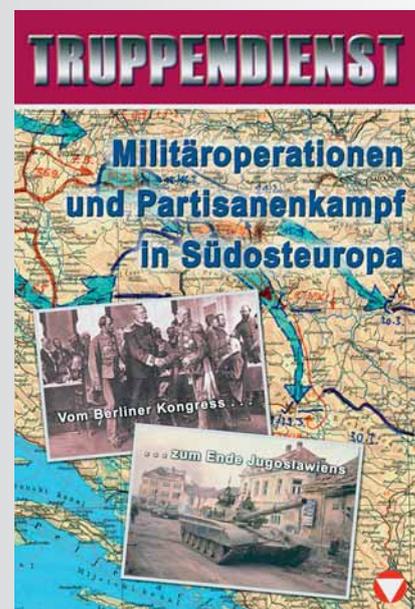
„So wie alle meine Ressortkollegen hätte ich gerne noch mehr Geld gehabt. Aber es muss allen klar sein, dass in Zeiten wie diesen nicht Milch und Honig fließen. Es ist ein Budget mit Augenmaß. Damit müssen wir umgehen und das Optimum herausholen“, sagt der Minister.

Wichtig sei, dass die gesetzlichen Aufträge erfüllt werden können, und „das ist gewährleistet“, stellt der Minister klar.

Im Lichte der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise werde man allerdings Prioritäten bei Investitionen setzen sowie Einsparungen in bestimmten Bereichen vornehmen, betont Darabos.

Die Redaktion

Neues Taschenbuch erschienen:



1. Auflage, Wien 2009
668 Seiten, 160 x 235 mm, zahlreiche Farb- und Schwarzweißabbildungen, Grafiken und Diagramme
Euro 40,-
ISBN 978-3-901183-55-3

Herausgeber:
Redaktion TRUPPENDIENST
Autorengemeinschaft
E-Mail: truppendienst@bmlvs.gv.at

Verlag:
AV+Astoria Druckzentrum GmbH, Wien

Aus dem Inhalt:

„Neuordnungen“ des südosteuropäischen Raumes wurden in der neueren Geschichte mehrmals versucht. Regelmäßig gingen diese jedoch mit militärischen Auseinandersetzungen einher.

Die österreichische Okkupation Bosniens und der Herzogowina 1878 stieß auf den Widerstand so genannter „Insurgenten“. In den Balkankriegen 1912/13, im Ersten und im Zweiten Weltkrieg war Südosteuropa Schauplatz großer Militäroperationen und Partisanenkämpfe.

Schließlich entwickelte sich im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts aus einer Mischung von Militäroperationen und Partisanenkampf der jugoslawische Zerfallskrieg, der sich mit Unterbrechungen über acht Jahre hinzog. Südosteuropa stand wieder einmal am Beginn einer „Neuordnung“.

Das Handbuch „Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa“ gibt eine umfassende Darstellung der militärischen Entwicklung vom Berliner Kongress 1878 bis zum Ende Jugoslawiens. Erläuterungen zum geografischen Raum und zu dessen historischer Entwicklung sowie informative Sachhinweise umrahmen diese Darstellung. Diese soll nicht nur einem interessierten Leserkreis, sondern auch den in diesem Raum eingesetzten Soldaten militärhistorische und politische Zusammenhänge verständlich machen.

Obst Erwin Krall, Chef vom Dienst Red TD

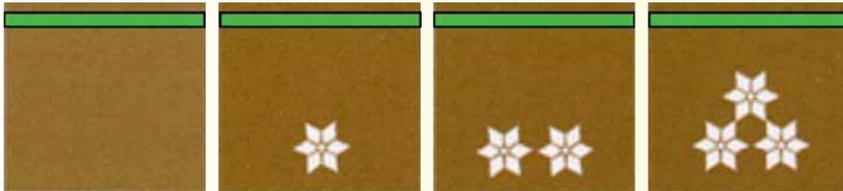
Kennzeichnung der Anwärter für Milizfunktionen

Zur Kennzeichnung und besonderen Wertschätzung von Wehrpflichtigen, welche sich freiwillig für die Übernahme einer Milizfunktion gemeldet haben oder sich einer Ausbildung zum Milizunteroffizier oder Milizoffizier unterziehen, erfolgte ab März 2009 mit Erlass BMLV, GZ S93395/10-EVb/2009 die Einführung dieser Kennzeichnung.

Folgende Kennzeichnung ist für Anwärter auf eine Milizfunktion am Dienstgradabzeichen braungrau vorgesehen:

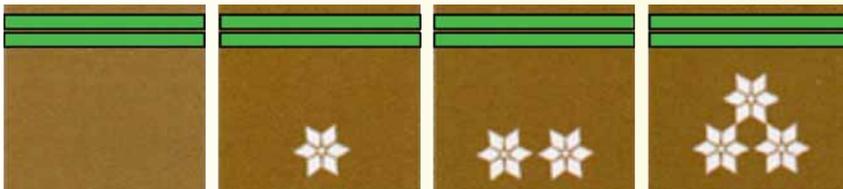
Für Milizmannschaftsfunktionen

ein grüner Streifen am Dienstgradabzeichen der GWD, PiAD, ZS, MZ und Militär-VB ab dem Tag der Annahme der Freiwilligenmeldung zu Milizübungen bis zum Abrüsten;



Während der MUOA-Ausbildung

zwei grüne Streifen am Dienstgradabzeichen der GWD, PiAD, ZS, MZ, Militär-VB und der Milizsoldaten ab dem Tag der Annahme der Freiwilligenmeldung zur MUOA-Ausbildung bis zum Beginn (1. Tag) des Moduls MilFü1/Miliz im Rahmen des MUO-Lehrganges;



Während des MUO-Lehrganges

ein silberner Streifen am Dienstgradabzeichen der PiAD, ZS, MZ, Militär-VB und der Milizsoldaten ab Beginn (1. Tag) des Moduls MilFü1/Miliz im Rahmen des MUO-Lehrganges bis zur Beförderung zum Wachtmeister;



Für MO-Anwärter

ein goldener Streifen am Dienstgradabzeichen ab dem Tag der Beförderung zum Wachtmeister nach Beendigung der EF-Ausbildung bis zur Beförderung zum Leutnant.



Die Redaktion



Berufsethisches Fortbildungsseminar



findet von

Mi 28. bis Fr 30. Oktober 2009

an der Heeresunteroffiziersakademie in 4470 Enns, Forstbergstraße 20 statt.

Seminarleitung:

ObstltDhmfD Mag. Kastberger
Telefon: 050201-41-28 330

Organisation:

Institut 3, Vzlt Diesenreiter
Telefon: 050201-41-28 310

Teilnehmer:

Unteroffiziere und Offiziere des Präsenz- und Milizstandes

Ausbildungsziel:

Der Teilnehmer soll, ausgehend von aktuellen Einsätzen des Bundesheeres, ethische Probleme des Soldatenberufes erkennen und erläutern sowie mögliche Lösungen unter Anleitung entwickeln.

Kursschlüssel: UM2 (KursNr. C-710)

Auskünfte zur Seminaranmeldung:

Referat Ausbildungsplanung,
Telefon: 050201-41-28035
oder 28032 DW

Anti-Doping-Bestimmungen

Der folgende Beitrag informiert über Doping und Anti-Doping-Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung, welche straf- bzw. disziplinarrechtliche Aspekte berühren.

Doping

Doping kann die sportliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, der Gesundheit von Sporttreibenden schaden und widerspricht dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb.

Unter Doping versteht man den Versuch einer künstlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit eines Sportlers durch Einnahme leistungssteigernder Wirkstoffe oder durch Anwendung von Methoden, bei denen zum Beispiel das Eigenblut zur Erhöhung der Sauerstoffaufnahme manipuliert wird.

Die Gefährlichkeit der Einnahme von Dopingmitteln besteht vor allem darin, dass der Sportler über den Zustand seines Körpers getäuscht wird. Das natürliche Gefühl der Müdigkeit wird unterdrückt, welches ohne Dopingmittel den Sportler zum Abbruch der Belastung veranlassen würde. In der Folge tritt der Leistungsabfall plötzlich ein. Es kommt zu einer völligen Erschöpfung, die zum Tod führen kann.

Aufgrund länger dauernder Einnahme von anabolen Steroiden, Hormonen und Stimulanzien bestehen besondere Gesundheitsgefahren. Dies auch deshalb, weil bei Doping meistens nicht nur

ein Wirkstoff, sondern mehrere Wirkstoffe gleichzeitig oder aufeinander folgend eingenommen werden und der Zeitraum der Einnahme sich in der Regel über mehrere Wochen erstreckt.

Bei längerfristiger Einnahme von anabolen Steroiden ist mit Leberschäden bis zum Leberkarzinom, Herz-Kreislauf-Schäden bis hin zum Infarkt und mit nachhaltigen Hormonstörungen bei Männern und Frauen zu rechnen.

Die Einnahme von Hormonen ist gesundheitsgefährdend, weil dadurch die Eigenproduktion nachhaltig gestört werden kann. Die Nebenwirkungen der anabolen Hormone sind ähnlich jenen wie bei der Einnahme von Anabolika und können zu einer erhöhten Belastung für das Herz-Kreislauf-System und bis zum Infarkt führen.

Stimulanzien putschen auf, erhöhen die Aggressivität, ermöglichen das „Überspringen“ der Erschöpfungsschwelle und damit das Eindringen in die autonom geschützte Reserve. Stimulanzien führen immer wieder zu gefährlichen Kreislaufproblemen und häufig auch zum Tod.

Unter Blutdoping versteht man die Verabreichung von Eigenblut oder Fremdblut mit dem Ziel der Leistungssteigerung.



Foto: Andy Wenzel

Entnommenes Blut kann unter Anwendung der Glyceringefrieretechnik bei -85 °C langfristig konserviert werden. Blutdoping verschlechtert die Fließeigenschaft des Blutes und kann zu Thrombosen und Embolien führen.

Gendoping bedeutet die nicht therapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Genelementen oder der Regulierung der Genexpression zur Erhöhung der sportlichen Leistungsfähigkeit.

Anti-Doping-Konvention

Mit 1. September 1991 ist die Anti-Doping-Konvention des Europarats für Österreich in Kraft getreten. Ziel der Anti-Doping-Konvention ist die Reduzierung und gänzliche Beseitigung von Doping im Sport.

Zur Erreichung dieses Ziels verpflichten sich die Vertragsstaaten entsprechende rechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Folglich erlassen die Vertragsstaaten die notwendigen Regelungen (einschließlich der Bestimmungen der Kontrolle des Transports, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs), um den Zugriff auf verbotene pharmakologische Wirkstoffgruppen und -methoden sowie deren Anwendung einzuschränken.

Hinsichtlich des Dopings wurde die Konvention in Österreich durch einschlägige Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 umgesetzt.

In Entsprechung der Konvention machen die Vertragsparteien oder die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen die Zuteilung öffentlicher Förderungsmittel an Sportorganisationen davon abhängig, dass jene die Anti-Doping-Regelungen effektiv umsetzen.

Neben der Anti-Doping-Konvention wurden viele weitere internationale Rechtsakte wie zum Beispiel diverse Erklärungen des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung von Doping und die Schaffung einer unabhängigen Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beschlossen.



Anti-Doping-Bundesgesetz 2007

Allgemeines und Kontrollen

In der österreichischen Rechtsordnung ist das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 die zentrale Rechtsgrundlage im Kampf gegen Doping. Die wichtigsten Inhalte dieser Vorschrift werden in der Folge dargestellt.

Als wesentlichen Grundsatz hält dieses Gesetz fest, dass es mit der Fairness im sportlichen Wettbewerb grundsätzlich unvereinbar ist, wenn sich beispielsweise im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlern verbotene Wirkstoffe gemäß Anlage I des von der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport befinden, Sportlern verbotene Wirkstoffe verabreicht oder an Sportlern verbotene Methoden gemäß diesem Übereinkommen angewendet werden oder dies nur versucht wird oder Sportler oder deren Betreuungspersonen (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure) ohne zwingenden Grund bei rechtmäßig angeordneten Dopingkontrollen nicht mitwirken oder auf die Dopingkontrolle unzulässig Einfluss nehmen oder dies nur versuchen.

Darüber hinaus hat der Bund die Dopingprävention durch Ausbildung von Betreuungspersonen der Sportler (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure) sowie durch Informations- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen. Die Ausbildung sowie die Programme haben insbesondere verbotene Wirkstoffe und Methoden, gesundheitliche Folge von Doping, das Dopingkontrollverfahren, Pflichten und Rechte der Sportler, die Anti-Doping-Regelungen sowie rechtliche Folgen bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen zu behandeln.

Als besondere Verpflichtung des Bundes wird normiert, dass die Leiter der Bundesdienststellen sicherzustellen haben, dass Vertretern der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung und der WADA der Zugang für die Durchführung von Dopingkontrollen bei den auf ihrer Dienststelle tätigen oder untergebrachten Sportlern gewährt wird.



Die Dopingkontrolle umfasst nicht nur die Abnahme von Harn- und Blutproben beim Sportler und deren Analyse, sondern etwa auch die Kontrolle, ob Sportler oder Betreuungspersonen verbotene Wirkstoffe oder die für die Anwendung verbotener Methoden notwendige technische Ausstattung besitzen. Die Kontrollorgane sind befugt, in Räumen von juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sportes oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder in denen Sportveranstaltungen und Wettkämpfe stattfinden, Nachschau zu halten. Die Befugnis zur Nachschau gilt auch für Räumlichkeiten, bei denen aufgrund begründeten Verdachts anzunehmen ist, dass sich in ihnen die technische Ausstattung für die Erzeugung von verbotenen Wirkstoffen oder von Mitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder für Zwecke des Blutdopings oder Gendopings befindet. Bei der Kontrolltätigkeit ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes tunlichst vermieden wird.

Die erwähnten Organe sind darüber hinaus befugt, von den gelagerten Mitteln, bei denen der Verdacht besteht, dass sie verbotene Wirkstoffe enthalten, Proben zu fordern oder zu entnehmen. Die entnommene Probe ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen.

Die Bundespolizei hat den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Wer den Pflichten zur Unterstützung der Kontrollorgane oder deren Anordnungen nicht nachkommt, um eine Kontrolle zu erschweren oder zu vereiteln, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gerichtliche Strafbarkeit

Es gilt derzeit der Grundsatz, dass Sportler, die selbst dopen, gerichtlich nicht strafbar sind. Nur in einzelnen Landesgesetzen ist das Selbstdoping als Verwaltungsübertretung qualifiziert und

könnte folglich mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Es ist daher nach dem gegenständlichen Gesetz nur gerichtlich strafbar, wer Doping bei anderen Personen anwendet (mit verbotenen Wirkstoffen oder durch Blut- oder Gendoping) oder wer auf der Verbotensliste stehende Substanzen in Verkehr bringt.

Um der besonderen Gefährlichkeit von anabolen Steroiden, Hormonen und Stimulanzien Rechnung zu tragen, wurde allerdings für Taten in Bezug auf diese drei Gruppen die Strafbarkeit verlagert. Neben dem In-Verkehr-Setzen und der Anwendung bei anderen ist auch schon das bloße „Vorrätighalten“ (Besitz mit dem Vorsatz, dass sie in Verkehr gesetzt oder angewendet werden) strafbar. Das Bewerben von Dopingmitteln und deren Anbieten zum Verkauf im Internet ist daher von der gegenständlichen Strafbestimmung erfasst, sofern dies zu Dopingzwecken im Sport geschieht. Erfasst werden von der Strafbestimmung sowohl die Wirkstoffe in Reinsubstanz als auch jegliche Substanzen, die einen Wirkstoff enthalten, ob es sich um Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel oder andere Erscheinungsformen handelt. Wirkstoffe, die unter den Begriff des Suchtmittels im Sinn des Suchtmittelgesetzes (SMG) fallen, werden nicht auch vom Doping-Straftatbestand erfasst, sondern ausschließlich von den (strengen) Suchtmittelbestimmungen.

Nicht nur im Spitzensport und Leistungssport, sondern auch im Breitensport hat die Verbreitung und unkritische Einnahme von Substanzen in einer Weise um sich gegriffen, dass bereits von einem gesundheitspolitischen Problem gesprochen werden kann.

Dies betrifft vor allem die oben genannten drei Gruppen von besonders gefährlichen Wirkstoffen, nämlich Anabolika, Hormone und Stimulanzien. Daher ist auch schon das bloße „Vorrätighalten“ einer gewissen Menge von solchen Wirkstoffen gerichtlich strafbar. Wer diese Wirkstoffe ohne gesetzliche Befugnis in einer die Grenzmenge übersteigende Menge mit dem Vorsatz besitzt, dass sie in Verkehr gesetzt oder bei anderen angewendet werden, verwickelt ein Delikt.

Der vorausgesetzte Zweck des In-Verkehr-Setzens schließt den Eigengebrauch aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung aus. Die Bestimmung zielt vielmehr auf Trainer, Ausbildungsleiter, Funktionäre, Fitnesscenterbetreiber und ganz allgemein auf Händler ab, soweit diese solche Wirkstoffe zur Abgabe an Sportler vorrätig halten.

Damit kann rücksichtsloses und die Gesundheit von Sportlern aufs Spiel setzendes Verhalten, das meist aus eigennützigen Motiven (neben Gewinnerzielung etwa auch Steigerung des Marktwertes des Sportlers) begangen wird, besser bekämpft werden.

Strafrohungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007:

Wer zu Zwecken des Dopings im Sport verbotene Wirkstoffe gemäß Anlage I des UNESCO-Übereinkommens (Verbotsliste), soweit diese nicht Suchtmittel im Sinne des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, sind, in Verkehr setzt oder bei anderen anwendet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (§ 22a Abs. 1 Z 1).

Wer zu Zwecken des Dopings im Sport in der Verbotsliste genannte verbotene Methoden zur künstlichen Erhöhung des Sauerstofftransfers (Blutdoping) oder Gendoping bei anderen anwendet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (§ 22a Abs. 1 Z 2).

Ebenso ist zu bestrafen, wer in der Verbotsliste genannte Anabolika, Hormone oder Stimulanzien vorschriftswidrig in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge mit dem Vorsatz besitzt, dass sie zu Zwecken des Dopings im Sport in Verkehr gesetzt oder bei anderen angewendet werden (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen - § 22a Abs. 2).

Wer zu Zwecken des Dopings in der Verbotsliste genannte Anabolika, Hormone oder Stimulanzien in Verkehr setzt oder bei anderen anwendet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen (§ 22a Abs. 3).



Wer verbotene Wirkstoffe in Verkehr setzt oder bei anderen anwendet oder verbotene Methoden wie Blutdoping oder Gendoping bei anderen anwendet und dies in Bezug auf Minderjährige begeht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist, oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat zumindest drei solche Taten begangen und in der Absicht gehandelt hat, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (§ 22a Abs. 4).

Wer in der Verbotsliste genannte Anabolika, Hormone oder Stimulanzien in Verkehr setzt oder bei anderen anwendet und dies in Bezug auf Minderjährige begeht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist, oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat zumindest drei solche Taten begangen und in der Absicht gehandelt hat, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, handelt es sich jedoch um eine die

Grenzmenge übersteigende Menge, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 22a Abs. 5).

Weitere Möglichkeiten der Strafbarkeit

Neben den Straftatbeständen des Anti-Doping-Bundesgesetzes könnten zusätzlich noch die Delikte „Körperverletzung“ oder „Betrug“ des Strafgesetzbuches in Frage kommen.

Da eine Vielzahl von Dopingmitteln bei wiederholter Einnahme zu Gesundheitsschädigungen (und im Extremfall zum Tod) führen kann, wäre es vorstellbar, dass zumindest das Delikt der Körperverletzung verwirklicht wird. Wenn beispielsweise ein Dritter einem Sportler ohne dessen Wissen Dopingmittel zur Leistungssteigerung verabreicht und es in der Folge zu einer Gesundheitsschädigung des Sportlers kommt, könnte der Täter wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden.

Als weiterer relevanter Straftatbestand wäre Betrug vorstellbar, wenn an den gedopten Sportler Preis- oder Antrittsgelder geleistet werden. Betrug setzt eine Täuschungshandlung mit Bereicherungsvorsatz voraus, welche schließlich in einem Vermögensschaden eines Dritten mündet.

Diese Kriterien wären beim gedopten Berufssportler erfüllt, weil er die Veranstalter regelwidrig betreffend seiner Leistungsfähigkeit täuscht und in finanzieller Hinsicht - bei Ausschüttung von Preisgeld - der nicht gedopte Mitbewerber, an welchen weniger oder gar keine Prämie bezahlt wird und - bei der Zahlung von Startgeldern - der Veranstalter einen Vermögensschaden erleiden.

Darüber hinaus könnte bei einem Heeresportler, welcher unabhängig von der Form des Wehrdienstes wie zum Beispiel Ausbildungsdienst, Militärperson oder Militär-VB als Soldat dem Heeresdisziplinargesetz 2002 unterliegt, Doping eine Pflichtverletzung darstellen und disziplinar geahndet werden (vom Verweis bis hin zur Entlassung).

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Sicherheitssektorreform

– eine neue politisch-militärische Aufgabenstellung

Grundsätzliches

Im weiten Feld der politisch-militärischen Aufgabenstellungen wurde der neue Begriff Sicherheitssektorreform (SSR) etabliert.

Ausgangspunkt ist ein nicht funktionierender Sicherheitssektor. Die Aufgabe der SSR ist es, Sicherheits- und Demokratiedefizite zu reduzieren oder zu beheben.

Im Mittelpunkt steht dabei einerseits der Aufbau effizienter, transparenter und verantwortlicher Sicherheitskräfte und andererseits die Verankerung oder Stärkung der Prinzipien demokratischer Führung („good governance“).

Grundsätzlich handelt es sich bei der SSR um Unterstützungsmaßnahmen zur Schaffung eines stabilen Sicherheitssektors im Rahmen der folgenden Szenarien, wobei es in der Praxis in den meisten Fällen zu Überschneidungen kommt:

- Entwicklungspolitischer Kontext in einigermaßen stabilen Entwicklungsländern wie beispielsweise in Afrika,
- Post-autoritärer Kontext in so genannten Transformationsländern wie beispielsweise in Osteuropa,
- Postkonfliktsszenario wie beispielsweise am Westbalkan, in Afghanistan und in Afrika.

Der Sicherheitssektor selbst kann über folgende Komponenten definiert werden:

- den staatlichen Sicherheitsapparat (Core Security Actors) - Militär, Polizei, Justiz, Grenzschutz, Nachrichten-/Sicherheitsdienste, Zollwache;
- die zivile Führung und demokratische Kontrolle des Sicherheitsapparats (Security Management and Oversight Bodies) durch zuständige Ministerien, parlamentarische und gerichtliche Aufsicht, zivilgesellschaftliche Akteure;
- Spezifische Probleme oder Querschnittsmaterien wie beispielsweise DDR-Programme (DDR: Demobilisation, Disarmament and Reintegration), Minenräumung, Bekämpfung der Klein- und Leichtwaffenproblematik.

Die Thematik ist äußerst komplex und vielschichtig, die militärische Aufgabenstellung ist ein Aspekt im umfassenden Gesamtzusammenhang und sie bezieht sich auf den Aufbau oder die Neustrukturierung der Streitkräfte.

Die grundsätzliche Zielsetzung ist

- der Aufbau professioneller, transparenter, leistbarer, dem Parlament und der Bevölkerung verantwortlicher Streitkräfte,



- eine demokratische Kontrolle der Verteidigungspolitik (verfassungsrechtliche Grundlagen, zivile Aufsicht und Verwaltung),
- die Schaffung einer klaren Rollenaufteilung der Kompetenzen im Bereich der inneren Sicherheit mit der Polizei und Interoperabilität.

Als Ergänzung zu den bisherigen Einsatzszenarien ergibt sich daraus auch für BMLVS die Notwendigkeit, qualifiziertes Personal aus den verschiedenen Fachgebieten für Aufgaben in den Bereichen Ausbildung, Beratung und Unterstützung bereitzustellen.

Internationale Ebene

Verwendung fand der Begriff SSR zunächst vor allem unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika und der Hilfestellung für die jungen Demokratien in Osteuropa.

In der Praxis werden im Rahmen von internationalen Projekten, Programmen und Missionen bereits seit Längerem zahlreiche Elemente aus dem SSR-Bereich durchgeführt.

Die Erfahrungen aus dem internationalen Engagement in Osteuropa, am Balkan, in Afghanistan und in Afrika haben die internationale Gemeinschaft veranlasst, SSR weiter gefasst zu thematisieren.

Die Notwendigkeit, dass auf internationaler Ebene Handlungsbedarf besteht, ist mittlerweile allgemein anerkannt.

Im Rahmen der Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) erfolgte im Jahre 2005 eine umfassende Aufarbeitung der Thematik (Definitionen, Projektplanung/Implementierung, Fallbeispiele). Dieses OECD-Handbuch (www.oecd.org/dac) gilt derzeit als das Standardwerk zum Thema.

Die Vereinten Nationen (VN) beschäftigen sich im Rahmen von diversen Projekten und Friedenserhaltenden Operationen seit Jahren mit Teilaspekten von SSR, regionaler Schwerpunkt dabei ist Afrika.

Die Notwendigkeit einer koordinierten Vorgangsweise zur effizienteren Wahrnehmung der Thematik wurde erkannt. Vor kurzem kam es zur Einsetzung einer inter-agency SSR Task Force, die sich monatlich auf Arbeitsebene trifft und den integrierten, holistischen und kohärenten SSR-Ansatz der VN fördern soll.

Darüber hinaus wurde ein kleines SSR-Team mit Experten aus verschiedensten Fachbereichen etabliert, zuständig für den Kapazitätenaufbau und technische Unterstützung.



In zahlreichen UN-Missionen wird SSR als eigenständiger Aufgabenbereich wahrgenommen, etwa in Burundi, Kongo, Sierra Leone, Liberia, Ost-Timor und Elfenbeinküste.

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) thematisiert SSR als solches nicht; in der Praxis werden vor allem zivile SSR-Aspekte durchgeführt, wie etwa im Bereich Demokratische Kontrolle der Streitkräfte oder Ausbildung im Justizwesen.

Im Rahmen NATO/EAPC werden seit Jahren in Teillaspekten Projekte zu SSR in Ost- und Südosteuropa durchgeführt, wobei hierbei die Heranführung an NATO-Standards im Mittelpunkt steht.

Im Rahmen der Europäischen Union (EU) wurde im Juni 2006 ein Rahmendokument für SSR erarbeitet. Mittelfristig wurde damit der Aktionsrahmen der EU zum Themenkomplex SSR mit Afrika als Schwerpunktregion festgelegt.

Dies findet auch im „EU-Africa Action Plan“ seinen Niederschlag, worin SSR ein wesentliches Element darstellt. Derzeit laufen drei EU-SSR-Missionen, EUSEC EUPOL Kongo, EU SSR Guinea Bissau und EULEX Kosovo. Darüber hinaus wird derzeit an der Aufstellung eines EU-Expertenpools für SSR gearbeitet.

Die Umsetzung diverser internationaler Projekte zum Thema SSR erfolgt einerseits durch die internationalen Organisationen selbst, finanziert durch Beiträge der Mitgliedstaaten oder im Rahmen bi- oder multilaterale Projekte einzelner Mitgliedstaaten. Als Schwerpunktregionen des internationalen Engagements sind derzeit der Westbalkan, Afghanistan und Afrika zu nennen.

Das Engagement der einzelnen Geberstaaten ist geleitet von strategischen, politischen und wirtschaftlichen Interessen oder historischen Beweggründen. Großbritannien, die Niederlande und Kanada sind in ihren Planungen oder Umsetzungsschritten am konkretesten. Es wurden interministerielle Stabsstellen geschaffen, entsprechende Budgetmittel vorgesehen und Expertenpools aufgestellt.



Deutschland, die Schweiz und Schweden haben ebenfalls erste konkrete Schritte in Richtung einer verbesserten nationalen Koordinierung gesetzt.

Die Geberstaaten befinden sich derzeit allesamt in einer Orientierungsphase. Eine der größten Herausforderungen im Bereich SSR liegt derzeit in der Umsetzung bestehender nationaler/internationaler Strategien in effiziente, kohärente und nachhaltige Aktivitäten; es herrscht Mangel an entsprechenden Kapazitäten, die nationale und multinationale Koordination ist unzureichend.

Da die meisten Geberstaaten mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, werden parallel zu den Aktivitäten der Internationalen Organisationen vermehrt Plattformen für „like-minded countries“ etabliert. Unterstützungs- und Koordinationsfunktion stehen dabei im Mittelpunkt.

Behandlung der Thematik im BMLVS

Österreich ist im Rahmen der internationalen Gemeinschaft gefordert, adäquate Beiträge zu leisten. Die militärische Aufgabenstellung ist ein Aspekt im umfassenden Gesamtspektrum, so wurde auch BMLVS-intern die Aufarbeitung der Thematik eingeleitet.

Diese konnte Ende 2008 abgeschlossen werden, erste Umsetzungsschritte, wie etwa die Zusammenstellung einer Expertenliste, wurden eingeleitet.

Das aktuelle Engagement von BMLVS erfolgt derzeit im Rahmen folgender Projekte:

- Die Balkaninitiative bietet Unterstützung der Heranführung der südosteuropäischen Staaten an die euro-atlantischen Strukturen auf bi- und multilateraler Ebene vor allem im Ausbildungsbereich;
- Im Rahmen der SSR-Bemühungen im Kosovo sind derzeit fünf Angehörige des BMLVS eingesetzt;
- Bei der EU-SSR-Mission EUSEC CONGO erfolgt derzeit eine Beteiligung mit zwei Offizieren;
- Zum Thema Lagersicherheit im Bereich Klein- und Leichtwaffen/konventionelle Munition erfolgt die Unterstützung von Projekten vor allem in Afrika.

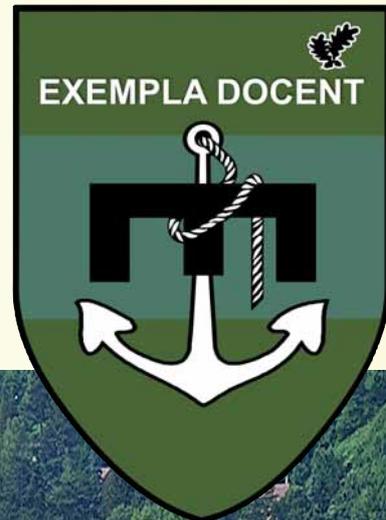
Neben Berufssoldaten bietet der Themenbereich auch ein interessantes Betätigungsfeld für Milizsoldaten aus den verschiedensten Fachbereichen. Detailinformationen zum Thema SSR selbst und hinsichtlich einer möglichen Aufnahme in die Expertenliste sind erhältlich unter verification.ssr@bmlvs.gv.at.

Dr. Andrea Gruber, MilPol



Institut Pionier

Das Institut Pionier der Heerestruppschule (HTS) wurde mit Anfang des Jahres 2008 aus Organisations-elementen der aufgelösten Pioniertruppschule auf-gestellt und ist zurzeit in Klosterneuburg stationiert. Wie die Pioniertruppschule hat auch das neugeschaf-fene Institut Pionier der HTS den Auftrag, effiziente Kaderausbildung auf allen Ebenen der Pioniertruppe des Bundesheeres sicherzustellen.



Das Institut hat am 1. April 2008 seine Tätigkeit aufgenommen und setzt sich aus folgenden Or-ganisationselementen zusammen:

- Institutsleitung,
- Versorgung und Kursführung,
- Lehrabteilung 1 Pionierbaudienst sowie
- Lehrabteilung 2 Pionierkampf-
unterstützung & Kampfmittelabwehr.

Das Institut Pionier führt die Laufbahnkurse für Berufssoldaten durch und stellt die Ausbildung des Milizkaders sicher:

Lehrabteilung 1

- Lehrgruppe 1 -
Feldlagerbau & Pionierbaudienst:
 - Einsatzvorbereitung AUCON/KFOR und
 - Einsatzvorbereitung AUCON/UNDOF;
- Lehrgruppe 2 -
Straßenbau & Bauunterstützung:
 - Maschinenkurs für Stromaggregate über 10 KVA und
 - Seminar für K-Sägen und Greifzüge;
- Lehrgruppe 3 -
Brücken- und Wasserbau:
 - Seminar Bailey-Brückengerät.



Lehrabteilung 2

- Lehrgruppe 1 -
Pionierkampfunterstützung:
 - Einjährig Freiwilligen Kurs 1/ Pionierdienst,
 - Zugkommandantenkurs, 1. Teil Pionierdienst für MO und MUO,
 - Führungslehrgang 1, Pionierdienst für MO,
 - Ausbildung im Pionierdienst für Verbindungsoffiziere;
- Lehrgruppe 2 -
Kampfmittelabwehr:
 - Seminar Suchen und Räumen von Minen und Sprengfallen,
 - Militärisches Minenräumen,
 - Seminar Mine (Awareness Trainer) und
 - Kurs zur Behandlung und Räumung von Kampfmitteln (EOC-Kurs);
- Lehrgruppe 3 -
Spreng- & Sperrdienst:
 - Lehrgang Sprenggehilfe,
 - Lehrgang Truppsprengbefugnis und
 - Lehrgang Pioniersprengbefugnis;

- Lehrgruppe 4 -
Wasserfahr- & Übersetzdienst:
 - Wasserfahrgrundausbildung,
 - Erweiterte Wasserfahrgrundausbildung,
 - Außenbordmotorfahrerkurs,
 - Wasserfahrlehrerkurs,
 - Fortbildungsseminar Aubo-Kurs,
 - Fortbildungsseminar Wasserfahrlehrer-kurs und
 - Lehrgang UKW-Binnenschiffsfunk.

Als weitere Besonderheit kommt hinzu, dass das Institut Pionier der HTS das einzige Institut ist, welches Aufgaben im Rahmen der Auslandseinsatzvorbereitung durchführen kann. So deckt das Institut Pionier die gesamte Einsatzvorbereitung, Einsatzbegleitung sowie die Nachbereitung in den Kompetenzen Pionierbaudienst und Kampfmittelabwehr ab.

Weitere Informationen zur Heerestruppschule erhältlich bei:
Obstlt K.E. Jonach, Referent ÖA an der HTS
Telefon: 050201-15-28900
Handy: 0664/6228005
heerestruppschule@bmlvs.gv.at
Institut Pionier der HTS

Jagdkommando

Der folgende Beitrag informiert über die Ausbildung beim Jagdkommando und gibt einen Überblick über die Organisation und Aufgaben dieses Spezialverbandes.

Das in Wiener Neustadt stationierte Jagdkommando ist ein einsatzerfahrener Spezialverband. Die vielen Auslandseinsätze tragen zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung der Ausbildung bei.

Die Soldaten des Jagdkommandos zeichnen sich durch einen hohen Kampfwert, rasche Verfügbarkeit, Flexibilität und ein breites Einsatzspektrum aus.

Die Einsatzkräfte des Jagdkommandos sind für Spezialaufgaben vorgesehen und werden dem Anlass entsprechend zusammengestellt und ausgerüstet.

Organisation

Das Jagdkommando setzt sich aus

- dem Kommando,
- den Stabsabteilungen,
- der Abteilung für ÖA&Komm,
- der Grundlagenabteilung,
- der Einsatzbasis,
- der 1. Task Group,
- der 2. Task Group,
- der 3. Task Group (mob) und
- der Lehrabteilung zusammen.

Aufgaben

Die Hauptaufgaben des Jagdkommandos sind in Einsatzaufgaben und Ausbildungsaufgaben unterteilt. Die Organisationselemente des Jagdkommandos stellen die Rahmenbedingungen in den Bereichen der Einsatzvorbereitung sicher.

Eine Special Operation Taskgroup, bestehend aus einem Special Operation Command- & Control-Element, Teilen der Task Group und den erforderlichen Unterstützungselementen, wird jederzeit einsatzbereit gehalten.

Diese führt die Spezialaufklärung und Kommandounternehmen wie zum Beispiel

- die Befreiung von festgehaltenen Militärpersonen,
- die Mitwirkung bei der Festnahme von gesuchten Kriegsverbrechern,
- die Vernichtung von gefährlichen Waffenstellungen,
- die Such- und Rettungsoperationen,
- die Evakuierung von Personen aus Krisengebieten und
- den Kampf gegen subversive Kräfte durch.

Das Jagdkommando kann einen Einsatz mit hoher Intensität im Ausland und gleichzeitig einen Einsatz mit geringer Intensität im In- oder Ausland bis zu drei Monaten Einsatzdauer zur Unterstützung von Evakuierungsoperationen sicherstellen.

Die Ausbildungsaufgaben unterteilen sich in die Aus- und Fortbildung der präsenten Jagdkommandosoldaten und der Milizsoldaten.

Das Jagdkommando führt auch die Spezialausbildungen für das Bundesheer wie zum Beispiel

- den militärischen Nahkampf,
- die militärische Fallschirmsprungausbildung,
- die Pioniertauchausbildung,
- die Überlebensausbildung und
- die Winterkampfausbildung durch.



Ausbildung

Die Jagdkommandosoldaten werden für den Einsatz unter schwierigsten Gelände- und Witterungsbedingungen sowie extremen Gefahrensituationen und klimatischen Bedingungen ausgebildet.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdkommandoausbildung sind:

- Freiwilligkeit,
- guter Leumund,
- überdurchschnittliche körperliche und psychische Belastbarkeit sowie das
- Bestehen des vierwöchigen Auswahlverfahrens.

Im Auswahlverfahren sind folgende Leistungen zu erbringen:

- 24 km mit 10 kg Rückengepäck über welliges Gelände in 3,5 Stunden marschieren,
- 5000 Meter unter 24 Minuten laufen,
- 30 Meter im Bärenhang klettern,
- 300 Meter Kleiderschwimmen ohne Zeitlimit,
- Wassersprung aus einer Höhe von 10 Metern,
- Leistungsfähigkeit und Leistungswillen im Rahmen einer Belastungsübung,
- psychologische Eignung und
- gefechtstechnisches Können.

Im darauf folgenden JaKdo-Grundkurs werden folgende Ausbildungsinhalte vermittelt:

- Gefechtsdienst,
- Waffen- und Schießdienst,
- Überlebenstechniken,
- Sprengdienst,
- Militärischer Nahkampf,
- Amphibische Fortbewegung,
- Luftlandedienst,
- Fallschirmsprung-Grundausbildung,
- Alpinausbildung Sommer und Winter,
- Sanitätsausbildung,
- Orientieren im Gelände,
- Häuserkampf und
- Fernmeldeausbildung.



Mit der Absolvierung des Grundkurses werden das begehrte Jagdkommandoabzeichen und das Jagdkommandobaret verlichen. Diese sind die äußeren Zeichen für die erbrachten Leistungen und Zugehörigkeit zur Jagdkommando-Gemeinschaft.

Nach dem Grundkurs erfolgt die Einsatzausbildung, welche aus drei Teilen besteht:

Einsatzausbildung Teil 1:

In der Einsatzausbildung, Teil 1 werden die notwendigen Fähigkeiten vermittelt, welche das JaKdo-Team, das sich grundsätzlich aus sechs Soldaten zusammensetzt, zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Teil 1 dauert zwölf Monate und beginnt unmittelbar im Anschluss an den Jagdkommando-Grundkurs. In welche Richtung sich der einzelne Soldat weiterbildet, wird aufgrund des Bedarfs im Verband unter der Berücksichtigung des bereits erworbenen Vorwissens festgelegt. Die vier Hauptspezialisierungen erfolgen in den Bereichen Waffen-, Fernmelde-, Sanitäts- und Pionierdienst.

Einsatzausbildung Teil 2 und Teil 3:

Nach dem Beherrschen der grundlegenden Anforderungen, die im Teil 1 vermittelt werden, erfolgt für die Soldaten des Jagdkommandos eine Ausbildung in den Verbringungsarten auf der Erde, in der Luft und auf dem Wasser mit verschiedenen Fahrzeugen. Im Rahmen der Alpinausbildung wird die Qualifikation zum Bergführer angestrebt. Danach erfolgen einzelne Kurse im Bereich der Klimazonenausbildung, wo im Ausland die Jagdkommandosoldaten für Einsätze an der Küste, im Dschungel, in der Arktis und in der Wüste vorbereitet werden.



Milizunteroffizier

Die Milizunteroffiziersanwärter haben im Rahmen der Ausbildung zum Milizunteroffizier beim Jagdkommando folgende Ausbildungsabschnitte zu absolvieren:

- JaKdo-Grundkurs, dieser ersetzt die Ausbildung MilFü1/Miliz und MilFü2/Miliz sowie Teile FüOrgEt1/Miliz und FüOrgEt2/Miliz,
- FüOrgEt1/Miliz/JaKdo in der Dauer von einer Woche beim JaKdo,
- FüOrgEt2/Miliz/JaKdo in der Dauer von einer Woche beim JaKdo,
- Bewährung in der Einsatzfunktion im Rahmen einer BWÜ beim JaKdo.

Die Kursdauer und Ausbildungsinhalte des FüOrgEt1/Miliz/JaKdo (geführt als Kdt-Kurs/Miliz 1 und Funktionsausbildung 1) sowie FüOrgEt2/Miliz/JaKdo (geführt als Kdt-Kurs/Miliz 2 und Funktionsausbildung 2) sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.

Für alle im JaKdo beorderten Soldaten ohne JaKdo-Grundkurs gelten die Bestimmungen der Normausbildung der MUOA. Diese sind der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 1/2009 zu entnehmen.

Für alle im JaKdo beorderten Soldaten mit Ausnahme der Sicherungselemente und Funktionen der Versorgungsgruppe erfolgt die Bewährung in der Funktion beim JaKdo.



Numquam Retro!

(Niemand zurück!)

Der Leitspruch des Jagdkommandos geht auf die Payer-Weyprecht-Expedition der k.u.k. Kriegsmarine zurück, die am 25. Mai 1874 mit ihren Beibooten die eingefrorene Tegetthoff in der Absicht verließen, niemals mehr zum Schiff zurückzukehren.

Einerseits ging diese Expedition durch die Entdeckung des Franz-Josefs-Landes, andererseits durch fast übermenschliches Durchhaltevermögen, Entschlossenheit, Kameradschaft und Pflichtbewusstsein in die Geschichte ein.

Weitere Informationen sind erhältlich beim:

Jagdkommando
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit &
Kommunikation
Maximilian-Kaserne
Fischauergasse 66,
2700 Wiener Neustadt

Tel.: 050201 – 2035710
Fax: 050201 – 2017210
E-Mail: jakdo.037@bmlvs.gv.at

Olt Mag. (FH) Beate Wasinger, JaKdo

Militärvertretung Brüssel

Die Militärvertretung Brüssel (MVB) ist eine dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nachgeordnete Dienststelle. Die MVB vertritt das Ressort in den jeweiligen Gremien der Europäischen Union (EU) einschließlich der europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency – EDA) und in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der NATO, soweit dies für das PfP-Mitglied Österreich zweckdienlich ist.

Der Leiter der MVB, GenMjr Wosolsobe, ist der österreichische Militärrepräsentant zur EU und NATO in Brüssel. In dieser Funktion vertritt er den Chef des Generalstabes (ChdGStb) gegenüber den beiden Organisationen und berät den österreichischen Botschafter zur EU und den Missionschef zur NATO in militärischen, militärpolitischen, verteidigungspolitischen und rüstungspolitischen Belangen. Dabei wird er durch die EU-Abteilung, NATO-Abteilung und Rüstungsabteilung der Militärvertretung in Brüssel unterstützt.

Aufgaben

Aufgabe der EU-Abteilung ist es, Tendenzen und Positionen anderer Mitgliedsstaaten der EU sowie Überlegungen des Ratssekretariats, insbesondere des EU-Militärstabs, in den einzelnen Dossiers, zum Beispiel sicherheits- und verteidigungspolitische Entwicklungen, militärische Operationen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, militärische Streitkräfteplanung, Ausbildung und Übungen in der EU zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Beurteilungen an BMLVS vorzulegen.

Die EU-Abteilung wirkt an der Entwicklung der österreichischen Position mit, die gegenüber den Delegationen der Mitgliedsstaaten der EU und dem Ratssekretariat, insbesondere dem EU-Militärstab, und gegebenenfalls der Europäischen Kommission zu vertreten ist. Dabei arbeitet die Abteilung eng mit der Österreichischen Vertretung zur EU, speziell mit dem österreichischen Botschafter im politischen und sicherheitspolitischen Komitee, zusammen.

Die NATO-Abteilung der Militärvertretung Brüssel ist in fünf Fachreferate gegliedert, wobei eines davon als sogenanntes Partnership Liaison Team im achtzig Kilometer entfernten Allied Command Operations (SHAPE) ständig Dienst versieht.

Die Referate decken die wesentlichen Aufgabenfelder des Verteidigungsressorts im Bereich der Partnerschaft für den Frieden ab. Dazu gehören die Streitkräfteplanung zur Erreichung oder Verbesserung der internationalen Zusammenarbeitsfähigkeit des Bundesheeres sowie die militärpolitische Analyse von sicherheits- und verteidigungspolitische Entwicklungen der Allianz und alle Belange, die militärische Operationen des Bündnisses betreffen und an denen Kräfte des Österreichischen Bundesheeres beteiligt sind. Im Besonderen ist hier derzeit das bedeutendste diesbezügliche Engagement im KOSOVO zu sehen, an dem sich Österreich seit dem Beginn von KFOR im Jahr 1999 erfolgreich beteiligt.

Der Leiter der NATO-Abteilung der MVB, Bgdr Buber, unterstützt den Leiter der Militärvertretung Brüssel in seiner Funktion als ständiger Vertreter des ChdGStb im Militärausschuss des Euroatlantischen Partnerschaftsrates (Military Representative).

Die Abteilung bereitet zudem die im Jahresverlauf stattfindenden Treffen des österreichischen Verteidigungsministers im Rahmen des Euroatlantischen Partnerschaftsrates (EAPC) und des Chefs des Generalstabes im entsprechenden euroatlantischen Militärausschuss (EAPMC) inhaltlich und organisatorisch vor.



Sämtliche Arbeiten erfolgen dabei intern in enger Abstimmung und ständigem Kontakt mit der Abteilung Militärpolitik, hier vor allem mit dem Referat 4, mit der Österreichischen Botschaft zur NATO in Brüssel und extern mit den jeweiligen Ansprechstellen der Allianz oder anderer Mitgliedsstaaten oder Partnernationen der NATO.

Die tägliche Aufgabenerfüllung der NATO-Abteilung der Militärvertretung Brüssel umfassen dabei Beurteilung von und Berichtlegung über sicherheits- und militärpolitische Belange, Information im Hinblick auf laufende NATO-Operationen, soweit ein Österreichbezug besteht, die Analyse von Prozessen, die die Zusammenarbeit der NATO und mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen und der Europäischen Union, betreffen.

Drei Unteroffiziere stellen die notwendigen Rahmenbedingungen für den Dienstbetrieb dieser Abteilung sowohl am Standort Brüssel als auch am Standort des ACO auf SHAPE sicher. Dabei geht es in erster Linie um die Datenübermittlung, um Unterstützung von Dienstreisenden des Ressorts im Rahmen der Teilnahme an Arbeitsgruppen und Ausschusssitzungen, die personelle und materielle Administration und Belange, die die militärische Sicherheit der Abteilung betreffen.

Die Rüstungsabteilung (RüstAbt) der MVB nimmt, in Abstimmung mit den Fachabteilungen, rüstungspolitische Aufgaben gegenüber der NATO und der EU, im Speziellen der Europäischen Verteidigungsagentur und der „Conference of National Armaments Directors“ (CNAD), wahr.

Neben der Rüstung werden durch die Rüstungsabteilung auch die Bereiche Industrie und Verteidigungsgütermarkt, Forschung- und Technologieentwicklung wahrgenommen. Der Leiter der Abteilung ist als Element der MVB mit der Vertretung des nationalen Rüstungsdirektors in Brüssel beauftragt.

In administrativer Hinsicht ist die MVB die Verwaltungsstelle für das Personal des BMLVS, welches in internationaler Funktion für die EU im EU-Militärstab (EUMS) und der EDA sowie für die NATO in verschiedenen Partnerschaftsabeelementen (PSE) tätig ist. Darüber hinaus ist im Organisationsplan der MVB ein Personalpool von Verbindungsdiensten des BMLVS gegenüber relevanten internationalen Hauptquartieren integriert (ULM, Straßburg).



60 Generalstabschefs bei einem Treffen im NATO-Truppenstellerformat

Militärvertretung Brüssel

Militärstreife & Militärpolizei



Seit Oktober 2007 verfügt das Bundesheer über den neuen Spezialverband „Kommando Militärstreife & Militärpolizei“, der direkt dem Streitkräfteführungskommando unterstellt ist. Der folgende Beitrag stellt die Aufgaben und Ausbildung für diese neue Waffengattung ab dem Jahr 2009 vor.

Organisation

Der Verband besteht aus

- dem Kommando in Wien,
- dem Personenschutzelement in Wien,
- einer Abteilung für Lehre und Grundlagenarbeit in Wien,
- einer Einsatz Einheit in Wien mit Teilen in Eisenstadt und St. Pölten,
- einer Einsatz Einheit in Graz mit Teilen in Klagenfurt sowie
- einer Einsatz Einheit in Salzburg mit Teilen in Hörsching und Innsbruck.

Der Verband hat eine Gesamtstärke von 564 Kadernsoldaten, davon sind 133 Funktionen mit Milizsoldaten besetzt. Diese Militärpolizeioffiziere und -unteroffiziere des Milizstandes verstärken den Einsatzkader vorwiegend bei Auslandseinsätzen.

Die Ausbildung des Milizkaders erfolgt gemeinsam mit dem Berufskader bei der Lehrabteilung oder beim Training bei den Einsatz Einheiten sowie bei nationalen und internationalen Übungen.

Das Kommando Militärstreife & Militärpolizei ist formierungsverantwortlich für alle Militärpolizeifunktionen bei internationalen Einsätzen und stellt die Entsendung dieser Kräfte für die derzeitigen Auslandsmissionen in Bosnien, im Kosovo und auf den Golan-Höhen sicher.



Aufgaben

Die Militärstreife & Militärpolizei hat

- die Dienst- und Sicherheitskontrollen,
- den Sicherheitsdienst,
- den Personenschutz,
- die Fahndungen und Erhebungen,
- den Ordnungsdienst,
- den Verkehrsdienst,
- die Eskorten und Überstellungen durchzuführen und bei Auslandseinsätzen
- den Verkehrsdienst,
- den Einsatz bei Demonstrationen und Aufruhr,
- die erkennungsdienstliche Behandlung,
- die kriminaltechnischen Ermittlungen,
- die Einvernahmen und Erhebungen,
- die Informationsgewinnung,
- das Gefangenwesen,
- den Zugriffsdienst,
- den Personenschutz,
- die Evakuierungen sowie
- den Einsatz gegen gefährliche Täter, (Kriegs-)Verbrecher und Terroristen wahrzunehmen.

Bei internationalen Einsätzen kann die Militärstreife & Militärpolizei neben dem Schutz der österreichischen Soldaten und militärischen Einrichtungen auch zivilpolizeiliche Aufgaben zur Herstellung und Wahrung der öffentlichen Ordnung übernehmen. Sie kann in Krisenregionen zur Herstellung der öffentlichen Ordnung beitragen sowie der Bevölkerung Schutz und Hilfe bieten. Die Ausbildung erfolgt in enger Kooperation mit nationalen, aber auch internationalen Sondereinheiten aus Militär und Exekutive.

Bei Einsätzen kommen moderne Lang- und Kurzwaffen mit besonderen Visiereinrichtungen und maßgeschneidertes Zugriffsgeschütz zum Einsatz und es wird die bestmögliche persönliche Schutzausrüstung verwendet. Für kriminaltechnische Sonderermittlungen und für Einsätze zum Personenschutz steht den Spezialisten die neueste Sonderausrüstung zur Verfügung.

Die Militärstreife & Militärpolizei ist jederzeit einsatzbereit. Neben den Militärpolizeikontingenten auf den Golan-Höhen, in Bosnien und im Kosovo stehen Soldaten der „Kaderpräsenz Einheit“ des Verbandes bereit, die innerhalb kürzester Zeit weltweit zum Einsatz kommen können.

Fortsetzung Seite 16

Laufbahn und Ausbildung

Für Berufsoffiziersanwärter

findet erstmals im Jahr 2009 die Ausbildung für die Waffengattung „Militärstreife & Militärpolizei“ statt. Daher erfolgt erstmals eine Ausmusterung als Leutnant zu dieser neuen Waffengattung.

Für Berufsoffiziere, die zuvor für eine andere Waffengattung ausgebildet wurden, ist eine Umschulung und Versetzung zum Kommando Militärstreife & Militärpolizei ebenfalls möglich.

Für Berufsoffiziere ist eine Verwendung als Zugskommandant, stellvertretender Kompaniekommandant, Einsatzleiter Personenschutz, Lehroffizier in der Abteilung für Lehre und Grundlagen sowie Staboffizier und zusätzlich im Ausland als Militärpolizeiführer auf Ebene der Brigade („Provost Marshal“) möglich.

Für Milizoffiziersanwärter

findet ebenfalls erstmals im Jahr 2009 ein Einjährig-Freiwilligen-Kurs 2 (EFK 2) für die Waffengattung „Militärstreife & Militärpolizei“ statt. Nach dem EFK 2, der mit einem Auswahlverfahren beginnt und mit der Verleihung des Militärstreifen-Dienstabzeichens abschließt, sind bis zur Ausmusterung als Leutnant statt dem Zugskommandantenkurs 1 der siebenwöchige Militärpolizeikurs und statt dem Zugkommandantenkurs 2 die zweiwöchige Ausbildung zum Einsatzleiter sowie die praktische Bewährung im Militärstreifen- und Militärpolizeidienst zu absolvieren. Danach ist sowohl im Inland der Einsatz als Militärstreifenoffizier wie auch bei internationalen Einsätzen die Verwendung als Militärpolizeioffizier möglich.

Zusätzlich zu dieser Grundausbildung werden beim Kommando Militärstreife & Militärpolizei zahlreiche Fortbildungsmodule, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz angeboten.

Nach mehreren Auslandseinsätzen als Militärpolizeioffizier ist auch für besonders geeignete Milizoffiziere die Verwendung als „Provost Marshal“ möglich.

Für Milizoffiziere und Milizoffiziersanwärter, die bisher für eine andere Waffengattung ausgebildet wurden, ist eine Umschulung und Umbeordnung zum Kommando Militärstreife & Militärpolizei möglich.



Für Berufsunteroffiziersanwärter

erfolgt die Ausbildung ebenfalls für eine Laufbahn in der Waffengattung Militärstreife & Militärpolizei, dabei sind die fachspezifischen Ausbildungsmodule im Rahmen der Berufsunteroffiziersausbildung, wie Führung des Organisationselementes 1 bis 3, bei der Abteilung für Lehre und Grundlagenwesen zu absolvieren.

Voraussetzung dafür ist das Bestehen des Auswahlverfahrens für den Militärstreifen- und Militärpolizeidienst. Dazu kann sich jeder Unteroffiziersanwärter beim Kommando Militärstreife & Militärpolizei bewerben. Bei einem Vorstellungsgespräch werden dem Interessenten die konkrete Laufbahn und das mögliche zukünftige Aufgabenspektrum erläutert.

Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und bei Verfügbarkeit eines freien Arbeitsplatzes in Wien, Graz oder Salzburg erfolgt die amtswegige Einberufung zum einwöchigen Auswahlverfahren. Wird dieses bestanden, ist die Versetzung zur entsprechenden Einsatzinheit vorgesehen.

Für Milizunteroffiziersanwärter

gibt es ab dem Jahr 2009 im Rahmen des neuen Milizunteroffiziers-Ausbildungskonzeptes ebenfalls die Möglichkeit, die Laufbahn zum Militärpolizeioffizier einzuschlagen. Während des Grundwehrdienstes sind die Vorbereitende Milizausbildung und nach dem Grundwehrdienst die Ausbildungsmodule Militärische Führung 1 und 2/Miliz bei einem Ausbildungsverband zu absolvieren. Auch während des Grundwehrdienstes kann sich der Milizunteroffiziersanwärter jederzeit für eine Laufbahn bei der Militärstreife & Militärpolizei bewerben.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Bewerbung erforderlich:

- > Körperliche und geistige Eignung;
- > Gültige erweiterte Verlässlichkeitsprüfung (keine Vorstrafen);
- > Bereitschaft für internationale Einsätze („FORMEIN-Meldung“);
- > Zumindest durchschnittliche Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erwerb von Englischkenntnissen (Einstufung: „B,B“);
- > Zivildienstbescheinigung B und Bereitschaft zum Erwerb der Heereslenkerberechtigung B2.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und Verfügbarkeit eines freien Milizarbeitsplatzes beim Kommando Militärstreife & Militärpolizei hat der Bewerber folgende Ausbildung zu absolvieren:

- > Auswahlverfahren für Militärstreife & Militärpolizei mit Modul „Grundlagen und Recht“ in der Dauer von drei Wochen – danach kann die Beförderung zum Zugführer erfolgen;
- > Führerschein B2 – drei Wochen;
- > Englischkurs B2 – sechs Wochen;
- > Absolvierung des Militärpolizeilehrganges in der Dauer von sieben Wochen. Dieser Lehrgang wird als Ersatz für die MUOA-Ausbildungsmodule Führung des Organisationselementes 1 und 2/Miliz sowie als Bewährung in der Funktion im Rahmen einer BWÜ angerechnet. Nach positiver Absolvierung des Militärpolizeilehrganges kann die Beförderung zum Wachtmeister erfolgen.

Milizunteroffiziersanwärter und Milizunteroffiziere, die nach dem bisherigen Ausbildungskonzept bis Ende 2008 ausgebildet wurden und eine Verwendung als Militärpolizeioffizier anstreben, können sich ebenfalls für eine Miliz- oder Berufsunteroffizierslaufbahn beim Kommando Militärstreife & Militärpolizei bewerben. Bei einem Vorstellungsgespräch werden die konkreten Laufbahnmöglichkeiten dargelegt.

Kontakt und Bewerbung

Weitere Informationen sind bei OStWm Käfer Christian unter der Telefonnummer 050201-1034-190 erhältlich, der gerne über eine mögliche Ausbildung und Verwendung beim Kommando Militärstreife & Militärpolizei informiert.

Eine Bewerbung mit aussagekräftigem Lebenslauf ist zu richten an:

Kommando Militärstreife & Militärpolizei
Maria-Theresien-Kaserne
Am Fasangarten 2
1130 Wien
Tel. 050201-1034-190
Fax 050201-1017-565
E-Mail: kdomilstf@bmlvs.gov.at

Weitere Informationen unter
www.bundesheer.at

Die Redaktion

Milizübungspflicht

Der folgende Beitrag erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen auf Grund einer freiwilligen Meldung, eines Auswahlbescheides oder unmittelbar von Gesetzes wegen („ex lege“).

Überblick

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (WRÄG 2005) wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 die Dauer des Grundwehrdienstes generell auf sechs Monate bei gleichzeitiger Aufhebung der Präsenzdienststart „Truppenübungen“ eingeschränkt. Gleichzeitig wurde die bisherige Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes in der Art von „Truppenübungen“ und „Kaderübungen“ mit Wirksamkeit 1. Jänner 2008 in die neue Präsenzdienststart „Milizübungen“ übergeleitet.

Da Milizübungen auch für Wehrpflichtige ohne eine Kaderfunktion in der Einsatzorganisation vorgesehen sind, waren die Bezeichnungen „Kaderübungen“ und „vorbereitende Kaderausbildung“ ab 1. Jänner 2008 nicht mehr zutreffend und wurden jeweils durch die Bezeichnungen „Milizübungen“ und „vorbereitende Milizausbildung“ ersetzt.

Milizübungen

Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen (§ 21 WG 2001).

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

- > für Offiziersfunktionen 150 Tage,
- > für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- > für die übrigen Funktionen 90 Tage.



Die Anzahl der zu absolvierenden Milizübungstage ist, wie früher bei den Kaderübungen, funktionsbezogen gestaltet und die Beordnung in der Einsatzorganisation (Funktion) bestimmt unabhängig vom Dienstgrad das Gesamtausmaß der Milizübungspflicht.

Dies hat zur Folge, dass ein Funktionswechsel (Umbeordnung) das Gesamtausmaß der Milizübungspflicht verändert und eine Entordnung in letzter

Konsequenz keine zu leistenden Milizübungstage nach sich zieht.

Derartige Laufbahnänderungen sind vom Kommandanten des Mobilmachungsverbandes zu bestätigen und in der Folge der zuständigen Ergänzungsabteilung beim Militärkommando mitzuteilen, welche die Änderungen der zu leistenden Milizübungstage zu dokumentieren hat.

Endet beispielsweise die Zugehörigkeit eines milizübungspflichtigen Wehrpflichtigen zur Personengruppe „Offiziersanwärter des Milizstandes“, weil er seine Laufbahn abbricht oder ändert und er in die Unteroffizierslaufbahn wechselt, so ändert sich folglich auch das Ausmaß der Übungsverpflichtung von 150 auf 120 Tage.

Wehrpflichtige können nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer auf Grund freiwilliger Meldung weitere Milizübungen leisten, und zwar nochmals insgesamt bis zum doppelten Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer.

Daraus ergibt sich ein höchstmögliches Gesamtausmaß aus ursprünglicher Verpflichtung und weiteren Milizübungen für Wehrpflichtige in Offiziersfunktion von 450 Tagen, in Unteroffiziersfunktion von 360 Tagen und in allen übrigen Funktionen von 90 Tagen.

Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.



Freiwillige Meldung

Die freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich, d.h. sie kann vom Wehrpflichtigen nicht mehr zurückgezogen werden.

Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando

- innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder
- sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung zu verständigen.

Verpflichtung mit Auswahlbescheid

Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich absolviert haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben.

Die Wehrpflichtigen sind hierbei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Zuständige Behörde ist hierfür das Militärkommando. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission einzuholen.

Verpflichtung von Gesetzes wegen

Auf jeden Fall sind zur Leistung von Milizübungen verpflichtet

- Offiziere des Milizstandes und
- sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben.



Dauer der Heranziehbarkeit

Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides oder von Gesetzes wegen dürfen die Wehrpflichtigen zu Milizübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres herangezogen werden.

Für die Heranziehung auf Grund freiwilliger Meldung besteht keine Begrenzung nach dem Lebensalter, das heißt, sie ist bis zum Ende der Wehrpflicht möglich. Diese endet für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, für alle übrigen Wehrpflichtigen mit Vollendung des 50 Lebensjahres.

Vorbereitende Milizausbildung

Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, sind vom Einheitskommandanten oder von dem diesem gleichgestellten

Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung einzuteilen.

Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die vorbereitende Milizausbildung erstreckt sich auf alle in Frage kommenden Einsatzfunktionen und weicht in dieser Hinsicht von der bisherigen vorbereitenden Kaderausbildung ab, die nur auf Kaderfunktionen in der Einsatzorganisation ausgerichtet war.

Abschließende Feststellung

In Österreich wird die Milizübungspflicht zwar primär auf freiwilliger Basis begründet, jedoch ist eine verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Milizübungen auf Grund des abgestuften Systems von Auswahlbescheiden und der Übungspflicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes (für ehemalige Soldaten im Dienstverhältnis und Zeitsoldaten) möglich. Vor dem rechtlichen Hintergrund der allgemeinen Wehrpflicht für Männer sind daher ausreichende Maßnahmen vorhanden, um die Einsatzorganisation des Bundesheeres in personeller Hinsicht zu ergänzen, wenn nicht genügend freiwillige Meldungen von Wehrpflichtigen vorliegen.

Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Milizübungen im Bereich der Personalgewinnung die Verstärkung des Freiwilligenprinzips und damit einhergehend eine bessere Qualifizierung der Soldaten auf allen Ebenen verfolgt und nicht die ausschließliche Freiwilligkeit von Wehrdienstleistungen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Berücksichtigung von Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes in der Pensionsversicherung

Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten werden im Hinblick auf die Pensionshöhe und den frühestmöglichen Pensionszeitpunkt unterschiedlich behandelt. Es kommt dabei auf das Geburtsdatum des Versicherten sowie auf die Präsenzdienstart und die Anzahl der Monate des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes an. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über diese unterschiedlichen Regelungen und soll den Leser eine Einordnung und somit pensionsrechtliche Beurteilung seiner Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten ermöglichen.

Seit der Pensionsharmonisierung im Jahr 2005 wird bei der Pensionsberechnung zwischen folgenden Versichertengruppen unterschieden:

- Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden,
- Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und
- Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und am 1. Jänner 2005 noch nicht 36 Versicherungsmonate erlangt haben.

Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden

Bei der ersten Gruppe der „ältesten“ Versicherten erfolgt die Pensionsberechnung nach dem alten Pensionsrecht. Dieses unterscheidet zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten. Beitragszeiten sind Zeiten, in denen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Pensionsbeiträge entrichtet werden. Ersatzzeiten sind Zeiten in denen keine Beiträge bezahlt werden, die jedoch aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Gründe in der Pensionsversicherung angerechnet werden.

Beitragszeiten und alle Ersatzzeiten zusammen werden im alten Pensionsrecht als Versicherungszeiten bezeichnet.

Für Beitragszeiten werden sowohl vom Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2009: 4.020,- Euro) Pensionsbeiträge entrichtet. Bei der Berechnung der Höhe der Pensionsleistung werden abhängig vom Pensionszeitpunkt nur die besten Beitragsjahre (2009: die besten 21 Beitragsjahre) herangezogen. Der Durchschnitt dieser besten Beitragszeiten stellt die Bemessungsgrundlage für die Pensionshöhe dar.

Für jedes Versicherungsjahr (Beitrags- und Ersatzzeiten) erhält der Versicherte 1,78 Steigerungspunkte. Die Summe dieser Steigerungspunkte ergibt den Prozentsatz, welcher von der Bemessungsgrundlage an Pensionsleistung gewährt wird. Bei einem Pensionsantritt vor dem

Regelpensionsalter (65. Lebensjahr) erfolgt für je 12 Monate des früheren Pensionsantrittes ein Abschlag von 4,2 Prozent der Leistung.

Für Ersatzzeiten sind oder waren im alten Pensionsrecht keine Beiträge zu leisten. Bei der Pensionsberechnung nach dem alten Pensionsrecht wirken sich jedoch auch Ersatzzeiten durch die Anrechnung als Versicherungszeit über die Steigerungspunkte je Versicherungsjahr erhöhend auf die Pensionsleistung aus.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden

Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden, kommt das neue harmonisierte Pensionsrecht nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) zur Anwendung.

Bei dieser Personengruppe muss jedoch nochmals zwischen jenen Versicherten unterschieden werden, welche am 1. Jänner 2005 - dies war der Einführungszeitpunkt des neuen Pensionsrechtes - bereits mindestens 36 Versicherungsmonate vorweisen konnten, und jenen Personen, welche am 1. Jänner 2005 noch nicht 36 Versicherungsmonate erlangt haben.

Die Pensionsleistung für die erste Gruppe, der nach dem 31. Dezember 1954 Geborenen, errechnet sich anhand der Parallelrechnung. Dies heißt, dass sowohl das alte Pensionsrecht mit der Unterscheidung Beitrags- und Ersatzzeiten als auch das neue Pensionsrecht mit der Bewertung von Ersatzzeiten (wie zum Beispiel Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten) zur Anwendung kommt. Es werden dabei zwei Pensionen jeweils für die gesamte Erwerbslaufbahn errechnet, eine nach dem alten Pensionsrecht und eine nach dem neuen Pensionsrecht. Je nachdem, wie viel Prozentpunkte der gesamten Versicherungszeit vor dem Jahr 2005 und wie viel nach dem Jahr 2005 liegen, werden die zwei Ergebnisse der Pensionsberechnungen nach dem alten Recht oder nach dem neuen Recht für die endgültige Pensionsleistung herangezogen.



Beispiel für die Parallelrechnung:

Ein Versicherter, welcher nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurde, kann Versicherungszeiten im Zeitraum vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 2035 vorweisen. In Summe liegen 40 Versicherungsjahre vor, wobei 10 Jahre vor dem Jahr 2005 und 30 Jahre nach dem Jahr 2005 liegen. Auf diese Person ist aufgrund des Geburtsdatums und der Versicherungszeiten vor dem Jahr 2005 (mehr als 36 Monate) die Parallelrechnung anwendbar. Die Pensionsberechnung nach dem alten Pensionsrecht ergibt zum Beispiel 3.000,- Euro brutto monatlich und die Pensionsberechnung nach dem neuen Pensionsrecht ergibt zum Beispiel €2.600,- brutto monatlich. Da ein Viertel der Versicherungszeit vor dem Jahr 2005 liegt, wird für die Pensionsleistung ein Viertel von der errechneten Leistung nach dem alten Pensionsrecht herangezogen und drei Viertel aus der Berechnung des neuen Pensionsrechtes. Die Pensionsleistung ergibt daher €2.700,- brutto monatlich.

Pensionsberechnung nach dem neuen Pensionsrecht

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und am 1. Jänner 2005 noch nicht drei Jahre pensionsversichert waren, wird die Pension ausschließlich nach dem neuen harmonisierten Pensionsrecht errechnet.

Pensionsformel 45 – 65 – 80

Nach dem neuen Pensionsrecht beträgt die Pensionsleistung nach 45 Versicherungsjahren bei einem Pensionsantritt mit dem 65. Lebensjahr 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens der gesamten Erwerbslaufbahn. Dies hat zur Folge, dass die Leistung geringer ausfällt, wenn weniger als 45 Versicherungsjahre vorliegen oder die Pension vor dem 65. Lebensjahr angetreten wird. Aus dieser Formel ist auch erkennbar, dass sich die Beitragsgrundlage von jedem Versicherungsjahr in der Pensionshöhe auswirkt.

Pensionsberechnung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz

Für die Pensionsberechnung wird der Prozentsatz 1,78 herangezogen. Dieser ergibt sich aus der dargestellten Formel: $45 \times 1,78 = 80$. Es werden Jahr für Jahr die Beitragsgrundlagen (Bruttobezug) mal 1,78 Prozent gerechnet und zusammengezählt.

Durch den jährlichen Aufwertungsfaktor erfolgt eine Anpassung früherer Beitragsgrundlagen. Die bereits erwirtschaftete Pensionsleistung ist dem Pensionskonto zu entnehmen. Ein Kontoauszug kann bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) oder der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete (BVA) angefordert werden.

Berücksichtigung der Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten im neuen Pensionsrecht

Im neuen Pensionsrecht wirken sich sowohl Beitrags- als auch Ersatzzeiten nach dem alten Pensionsrecht mit einer Beitragsgrundlage auf die Pensionshöhe aus. Für alle ehemaligen Ersatzzeiten wie zum Beispiel Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten wird eine fiktive Beitragsgrundlage herangezogen und es werden dafür auch vom Bund Beiträge geleistet.

Diese fiktive Beitragsgrundlage wird jährlich mit dem Aufwertungsfaktor erhöht; im Jahr 2009 beträgt die monatliche Beitragsgrundlage für den Präsenz- und Ausbildungsdienst € 1.493,04 und wird 12-mal (nicht 14-mal) jährlich herangezogen. Umgerechnet auf 14 Gehälter jährlich ergibt dies einen monatlichen Bruttobezug von 1.279,75 Euro.

In einem Jahr Präsenzdienst werden daher 318,91 Euro ($1.493,04 \times 12 : 100 \times 1,78$ %) an jährlicher Pensionsleistung erwirtschaftet, dies ergibt bei einem Pensionsbezug 14-mal im Jahr eine monatliche Pensionsleistung von € 22,78 brutto (Zahlen von 2009).



Sonderbestimmungen für Zeitsoldaten (lang) im neuen Pensionsrecht

Es werden alle Präsenzdienstzeiten sowie der Ausbildungsdienst mit Ausnahme des Zeitsoldaten (lang) pensionsrechtlich gleich behandelt. Aufgrund der besonders langen Dauer des Präsenzdienstes von Zeitsoldaten (lang) wurde für diese Personengruppe pensionsrechtlich eine Sonderregelung geschaffen.

Als Beitragsgrundlage wird nicht die fiktive Bewertung herangezogen, sondern 133 Prozent ihres tatsächlichen Verdienstes. Hiefür entrichtet das BMLVS die Beiträge. Mit dieser Beitragsgrundlage sollte die Brutto-Netto-Differenz des Bezuges ausgeglichen werden. Im letzten Jahr des Präsenzdienstes sind Zeitsoldaten (lang) aufgrund schon vor der Pensionsharmonisierung bestehender Bestimmungen mit ihrem tatsächlichen Bezug pensionsversichert. Diese Regelung wurde beibehalten.

Berücksichtigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes für die Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension wurde mit Inkrafttreten des neuen Pensionsrechts geschaffen. Sie gilt grundsätzlich für Versicherte, die über eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, und soll diesen Personen einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelalters ermöglichen.

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 45 Versicherungsjahre erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens 10 Schwerarbeitsjahre vorliegen müssen. Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr erfolgt ein Abschlag von 1,8 Prozent pro Jahr der Pensionsleistung.

Was als Schwerarbeit gilt ist in einer Verordnung des Sozialministeriums festgeschrieben. Alle Zeiten des Auslandseinsatzpräsenzdienstes werden als Schwerarbeitszeit gerechnet.

Hacklerregelung – Berücksichtigung von 30 Monaten Präsenz- und Ausbildungsdienst

Die vorzeitige Alterspension bei besonders langer Versicherungsdauer – umgangssprachlich Hacklerregelung genannt – ermöglicht weiblichen ASVG-Versicherten, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren wurden, einen Pensionsantritt mit dem 55. Lebensjahr und männlichen ASVG-Versicherten und männlichen und weiblichen Beamten, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren wurden, einen Pensionsantritt mit dem 60. Lebensjahr.

Es sind dafür 40 bzw. 45 Beitragsjahre Voraussetzung. Als Beitragsmonate gelten auch bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes. Wesentlich bei der Hacklerregelung ist also, dass dabei die Unterscheidung des alten Pensionsrechtes zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten noch eine Rolle spielt; dies auch bei Versicherten, welche nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden. Jedoch werden alle ab dem 1. Jänner 2005 erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten für die Hacklerregelung berücksichtigt.

Bis zum Ablauf des Jahres 2013 erfolgt keine Verminderung der Pension für den Pensionsantritt vor dem Regelalters im Rahmen der Hacklerregelung. Ab dem Jahr 2014 beträgt die Verminderung 4,2 Prozent pro Jahr der früheren Inanspruchnahme.

Mag. Christiane Pohn-Hufnagl, PersMkt

Wir fördern Sport

Auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I, Nr. 3, wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) umbenannt und eine neue Sektion V (Sportsektion) in die Zentralstelle integriert. Davor war die Sportsektion im Bundeskanzleramt angesiedelt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Zuständigkeiten und Aufgaben dieser Sektion im Überblick dargestellt:

Die Sportsektion

ist in fünf Abteilungen gliedert, welche als Partner in der Umsetzung sportpolitischer Themen in Zusammenwirken mit den österreichischen Sportorganisationen und -verbänden agieren. Ein wesentlicher Tätigkeitsbereich ist die Bundes-Sportförderung.

Rechtliche Grundlage für diesen Bereich ist das Bundes-Sportförderungsgesetz, dessen Vollziehung durch die Sportsektion im Rahmen von Verträgen, Förderungs- und Abrechnungsrichtlinien sowie entsprechenden Evaluierungsmaßnahmen sichergestellt wird.

Im Jahre 2007 wurden gemäß diesen Kriterien dem österreichischen Sport Förderungsmittel aus der Allgemeinen und Besonderen Sportförderung in der Höhe von insgesamt 77,4 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel im Bereich der Besonderen Sportförderung (für das Jahr 2007 in der Höhe von 61,2 Millionen Euro) leitet sich aus der im Glücksspielgesetz normierten Bestimmung ab, dass Mittel in der Höhe von drei Prozent der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien für die besondere Sportförderung durch den Bund vorgesehen sind.



Die Abteilung V/1

ist für Sportgrundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, internationale und ausgegliederte Einrichtungen zuständig. Diese Abteilung vollzieht die Angelegenheiten

- des allgemeinen Sports,
- der Koordination in der Sportpolitik,
- der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Sports,
- der Förderung gemäß Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen (BSEOG),
- der Kontaktnahme zu internationalen Fachverbänden und anderen internationalen Einrichtungen,
- der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Anti-Dopings,
- der Vorbereitung und Durchführung von bilateralen und multilateralen sportbezogenen Abkommen sowie
- der Betreuung internationaler Sportdelegationen.

Die Abteilung V/2

ist für Allgemeine Bundes-Sportförderung, Investitionsförderung, Großsportveranstaltungen sowie Sport und Gesellschaft zuständig. Diese Abteilung vollzieht die Angelegenheiten

- der allgemeinen Bundes-Sportförderung,
- der Investitionsförderung zur Sicherstellung der sportlichen Infrastruktur bei Großsportveranstaltungen einschließlich Ehrenschatz- und Ehrenpreisen,
- des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit dem Anti-Doping-Gesetz,
- des Österreichischen Anti-Doping-Comitees (ÖADC) sowie
- die Gleichbehandlung entsprechend der Gender Mainstreaming im Sport.

Die Abteilung V/3

ist für den Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport zuständig. Diese Abteilung vollzieht die Angelegenheiten

- des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports einschließlich des Trainerwesens,
- der Bundes-Leistungszentren,
- der Mitwirkung bei Staatsbürgerschaftsanträgen von im Spitzensport tätigen Personen sowie
- der Sportstipendien.

Die Abteilung V/4

ist für besondere Bundes-Sportförderung, Breiten- und Gesundheitssport, Verwaltungsmanagement, Sportevents, Sportbericht sowie Sportservice zuständig. Diese Abteilung vollzieht die Angelegenheiten

- der besonderen Bundes-Sportförderung,
- des Breiten- und Gesundheitssports,
- der Sportleistungsabzeichen,
- des Behindertensports im Bereich des Breiten- und Gesundheitssports,
- der Koordination des Österreichischen Wasserrettungswesens (Arbeitsgemeinschaft Österreichisches Wasserrettungswesen) sowie
- der Sportdokumentation.

Die Abteilung V/5

ist für Budgetmanagement, Förderkontrolle und Controlling zuständig. Diese Abteilung vollzieht die Angelegenheiten

- der Förderkontrolle für die gesamte Bundes-Sportförderung,
- der Kosten- und Leistungsrechnung sowie
- der parlamentarischen Anfragen betreffend den Sportbereich.

Die gesamte Sportsektion des BMLVS umfasst zirka 40 Bedienstete und befindet sich im

Haus des Sports
Prinz-Eugen-Straße 12
1040 Wien

Telefon: +43/1/50 199-5211

An diesem Standort befindet sich auch die Österreichische Bundesportorganisation, das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau, das Anti-Doping-Comitee sowie zahlreiche Sportfachverbände.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

SICHERHEIT FÜR UNSER LAND.



Das Österreichische Bundesheer steht der österreichischen Bevölkerung jederzeit zur Seite – und zwar 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Alleine im vergangenen Winter leistete das Österreichische Bundesheer insgesamt 26.000 Stunden Hilfe. Wir können stolz sein auf unsere Soldatinnen und Soldaten, die sich professionell und hochmotiviert für unser Land einsetzen.

Mag. Norbert Darabos
Verteidigungs- und Sportminister

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück

MILIZ-Handbuch 2008
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Datum _____ Unterschrift _____

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLVS/AusbA

Rossauer Lände 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Name _____

Straße/Gasse/Nummer _____

PLZ/Ort _____

Ich bestelle wie ausgefüllt zum Gesamtpreis von Euro
inkl. MWSt, zzgl. Versandkosten.

Ich stimme den AGB des Info-Teams zu.

- Setpreis 45,- Euro / Versandkosten frei!
- Vorausüberweisung, Versandkosten 4,20 Euro.
Hypo-Vbg., Kto: 103 96 99 30 10, BLZ 58000
- Nachnahme, max. Versandkosten 6,90 Euro.

Telefon _____ Datum/Unterschrift _____



An
Info-Team

Scharten 142

4612 Scharten

Mein Geburtstag:

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Titel Vorname Zuname

Straße/Nr.

PLZ Ort Land

Datum Unterschrift

**Bitte
ausreichend
frankieren**

**AMEDIA
TRUPPENDIENST ABO Service**

**Sturzgasse 1a
A-1140 Wien**

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A, Reihe Wehrtechnik - **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979): vergriffen
- Band 31: **Waffentechnik I - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten: vergriffen**
- Band 32: **Waffentechnik II - Munition** (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken** (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten** (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golfregion, Somalia** (1998) EUR 10,60
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerrillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update 2005** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselnahme und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-Buch (HB) DIN A5: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohr-, Lenkwaffen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. überarbeitete Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-Taschenbuch (TB): **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-Handbuch (HB) DIN A5: **Einsatzrecht** (2006) EUR 30,-
- TD-Spezial DIN A4: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)** Anforderung für die Truppe über Versorgungsnummer 7610-85351-0000
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. überarbeitete Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** - Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009; lieferbar ab Juni 2009) EUR 40,-

In Vorbereitung:
TD-HB: **Rüstung in Europa**



Zeitungsanschrift

INHALT

Neue Dienstvorschriften	2
Förderung der Milizsoldaten	3
Bundesheer-Budget	4
Neues TD-Taschenbuch	4
Kennzeichnung der Anwärter für Milizfunktionen	5
Berufsethisches Fortbildungsseminar	5
Anti-Doping-Bestimmungen	6
Sicherheitssektorenreform	9
Institut Pionier der HTS stellt sich vor	11
Ausbildung beim Jagdkommando	12
Militärvertretung Brüssel stellt sich vor	14
Laufbahn bei der Militärstreife & Militärpolizei	15
Milizübungspflicht	17
Berücksichtigung des Präsenzdienstes bei der Pensionsberechnung	19
Wir fördern Sport	21

Onlineshop: www.info-team.at

0676/56 90 491

CD- Mil.Märsche +gr.Zapfenstreich



13 Märsche und großer Zapfenstreich des Bundesheeres.
Mehr auf www.info-team.at

18,- Stk

Schreibmappe Military



2-farbige Schreibmappe mit A4-Schreibblock in der Größe 34x29x2 cm.

7,- Stk
Farben: heeresgrün+grün

Business tasche Military



Notebookfach, Schultertragegurt, Fächer für Ordner, Papier, Handy, Stifte... Farbe: schwarz 37x12x29 cm

11,- Stk

Sporttasche Military



große Reise- und Sporttasche mit 3 Seitenfächern und Schultertragegurt Farben: heeresgrün+grün 65x40x40

11,- Stk

TRUPPENDIENST

AUSBILDUNG FÜHRUNG EINSATZ



web: <http://www.bundesheer.at/truppendienst>
mail: truppendienst@bmlvs.gv.at

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:
www.bundesheer.at/truppendienst

Bestellung auch mit FAX (+4319821322-311) oder mail (office@amedia.co.at) möglich.

Verlagsgarantie: Ihre Bestellung kann innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen werden bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien